



Gemeinde Weiningen

Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung 2026

vom XX. XXXXXX 2025

(Fassung vom 25. August 2025)

(Dieser Entwurf dient lediglich als Informationspapier für die Gemeindeversammlungsvorlage vom 4. Dezember 2025 [Erlass einer eigenständigen revidierten Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde Weiningen]. Dieses Dokument gilt als unverbindliche Informationsgrundlage und nicht als bindender Bestandteil der Abstimmungsvorlage)



Gestützt auf die Personalverordnung der Gemeinde Weiningen (PVO-Weiningen) vom 4. Dezember 2025, erlässt der Gemeinderat nachstehende Vollzugsbestimmungen. Diese stützen sich auf Art. 7, Art. 15 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 und Art. 49 PVO-Weiningen.

I. Anstellungsinstanzen (Art. 7 PVO-Weiningen)

Art. 1 – Bezeichnung Anstellungsinstanzen

¹ Grundsätzlich fungiert der Gemeinderat als Anstellungsinstanz für die Angestellten der Gemeinde Weiningen.

² Abweichend von Abs. 1 ist die Primarschulpflege als Anstellungsinstanz für folgende Angestellte zuständig:

- a) kommunales Lehrpersonal;
- b) Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter, Heilpädagogen, Logopäden sowie weitere spezialisierte Schulangestellte;
- c) Personal der Tagesstrukturen;
- d) Schulbusfahrer;
- e) weitere pädagogische Mitarbeiter der Primarschule.

II. Einreihung Stellen (Art. 22 Abs. 1 PVO-Weiningen)

Art. 2 – Einreihungsplan

¹ Die Besoldung der einzelnen Arbeitsstellen erfolgt im Grundsatz nach dem folgenden Einreihungsplan, deren Klassen sich auf die kantonale Lohntabellen stützen:

Funktion	Klasse
• Gemeindeschreiber	21 - 23
• Abteilungsleiter	18 - 20
- Bevölkerung & Sicherheit	
- Finanzen & Liegenschaften	
- Hochbau & Umwelt	
- Schulverwaltung	
- Soziales	
- Steuern	
- Tiefbau & Werke	
• Sachbearbeiter A	15 - 17
(Funktion mit Führungsverantwortung oder mit erforderlichem höherem Bildungsabschluss)	
- Sozialarbeiter	
- Leitung Tagesstrukturen	
• Sachbearbeiter B	12 - 14
(Funktion mit Sachbereichsverantwortung)	
• Werkarbeiter und Hausdienststarbeiter	10 - 12

- Verwaltungsangestellte 9 - 11
- Mitarbeiter Tagesstrukturen 8 - 10
- Übrige Dienste 8 - 10
 - Bibliotheksmitarbeiter
 - Schulbusfahrer
 - Teilzeit-Hauswartungen
 - Materialwarte
 - Nebenfunktionen
 - weitere Dienste

² Die im Einreihungsplan aufgeführten Besoldungsbereiche vermitteln die Entwicklungsperspektiven einer jeweiligen Funktion, ohne dass sich daraus für die einzelnen Angestellten ein direkter Anspruch auf das Besoldungsmaximum ergibt.

³ Soweit sich aus dem Einreihungsplan keine Festlegungen für Arbeitsstellen der Primarschule ableiten lassen, orientieren sich deren Besoldungen an die kantonalen Richtlinien und Empfehlungen.

⁴ Die genaue Einreihung und Besoldung der jeweiligen Anstellung legen der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege mit eigenständigen personalrechtlichen Beschlussfassungen fest.

III. Kündigungsfristen (Art. 15 Abs. 2 PVO-Weiningen)

Art. 3 – Kündigungsfristen Kaderstellen

Für sämtliche Abteilungsleiter beträgt die Kündigungsfrist ab dem dritten Dienstjahr sechs Monate.

IV. Weitere Vollzugsbestimmungen (Art. 49 PVO-Weiningen)

Art. 4 – Definition Spesen

¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsort oder im auswärtigen Dienst anfallen. Als auswärtiger Dienst gelten auch Aus- und Weiterbildungen, welche obligatorisch sind oder im vollständigen Interesse der Gemeinde liegen.

² Die Angestellten sind verpflichtet, die Spesen so tief wie möglich zu halten.

Art. 5 – Rückerstattung von Spesen

¹ Zurückerstattet werden Autospesen sowie die entstandenen Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs, für Übernachtungen, für auswärtige Essen und Getränke sowie für andere direkte Auslagen. Soweit möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

² Die Vergütung von auswärtigem Essen darf den Betrag eines gängigen Tagesmenüs mit alkoholfreiem Getränk nicht übersteigen. Die Entschädigung für die Benützung des privaten Fahrzeugs richtet sich nach den aktuellen Ansätzen der Steuererklärung (Berufsauslagen).

³ Die anfallenden Spesen werden nach Ereignis und gegen Beleg jeweils am Jahresende abgerechnet und rückerstattet. Getätigte Auslagen über grössere Beträge können auch einzeln und unterjährig zurückgefordert werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 6 – Inkrafttreten

Diese Vollzugsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Diesbezüglich vorbehalten bleibt die Rechtsgültigkeit der Personalverordnung der Gemeinde Weiningen vom 4. Dezember 2025. Sie ersetzen die Vollzugsbestimmungen zur Besoldungsverordnung 2014, soweit sich diese auf die Angestellten bezogene Bestimmungen bezieht.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am XX. XXXXXXX 2025. Der Genehmigung vorbehalten bleibt die Rechtskraft der Personalverordnung vom 4. Dezember 2025 der Gemeinde Weiningen.